



Eidgenössischen Justiz- und  
Polizeidepartements EJPD  
Bundespräsidentin  
Simonetta Sommaruga  
Staatssekretariat für Migration SEM  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
anita.marfurt@bj.admin.ch

Bern, 29. Januar 2016

**Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention)  
Stellungnahme des SGV**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2015 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der 1624 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Die Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt zählt zu den häufigsten Menschenrechtsverletzungen in der Schweiz. Deren Folgen tragen nicht nur die Betroffenen, sondern auch die Gesellschaft. Die Kostenentwicklung im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt steigt gemäss der vom Bund erstellten Kostenstudie Jahr für Jahr. Ein grosser Teil der Folgekosten fällt dabei in den Gemeinden an: Hilfs- und Betreuungsangebote für die Betroffenen, Sozialhilfe etc. Um der Gewalt an Frauen und der häuslichen Gewalt sowie deren Kosten für die Gesellschaft entgegenzuwirken bedarf es einer gesamtschweizerischen Strategie sowie einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden – im Bereich der Angebote für Betroffene, aber auch in der Gewaltprävention.

Die Istanbul-Konvention bildet dafür eine erste Grundlage, indem sie die Handhabe und den Auftrag der Behörden zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erweitert. Aus diesem Grund begrüsst der SGV die Ratifizierung der Istanbul-Konvention. Zwei Punkte möchten wir hervorheben.

Der SGV spricht sich insbesondere für eine koordinierte gesamtschweizerische Zusammenarbeit zwischen den Behörden aller drei Staatsebenen und den beteiligten privaten Organisationen aus. Diese scheint umso wichtiger als der erläuternde Bericht von einer Überprüfung der Anzahl Schutzunterkünfte in der ganzen Schweiz spricht. Heute haben in der Schweiz längst nicht alle Frauen den gleichen Zugang zu Schutzunterkünften, zwischen den Kantonen bestehen beträchtliche Unterschiede. So verfügen beispielsweise die Kantone Jura und Schaffhausen über kein Frauenhaus. Eine Schweiz übergreifende Koordination und der Ausbau des Angebots an Schutzunterkünften wie das Art 7. Abs. 1 und Art. 10 der Istanbul-Konvention vorsehen, kann das Problem des erschwerten

Zugangs entschärfen. Nach Ansicht des SGV ist deshalb die Bereitstellung finanzieller Mittel durch den Bund, wie im erläuternden Bericht angesprochen, unabdingbar.

Ebenfalls zentral im Bereich der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt ist die Prävention. Präventive Massnahmen sind wichtig und – gerade wenn sie gut koordiniert werden – effizient und kostengünstig, was sich für alle Beteiligten auszahlt. Der SGV unterstützt deshalb ausdrücklich die Umsetzung von Art. 12 der Istanbul-Konvention.

Der SGV bedauert, dass der erläuternde Bericht die Auswirkungen der Istanbul-Konvention zwar auf den Bund und die Kantone, nicht aber auf die Gemeinden wiedergibt und fordert, dass dies bei der Umsetzung zwingend eruiert und berücksichtigt wird. Umso mehr als die Gemeinden in der Umsetzung der Istanbul-Konvention eine entscheidende Rolle spielen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern